

Satzung

Fassung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Januar 2017
Eintragung im Vereinsregister (VR 5733) am 31.03.2017

§ 1

Der Verein führt den Namen „Studentenwohnheim Geschwister Scholl e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein Studentenwohnheim Geschwister Scholl e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung eines Studentenwohnheims in München. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kuratorium

§ 5

Dem Verein gehören die Gründungsmitglieder an. Andere Personen können durch Beschluss des Vorstands in den Verein aufgenommen werden. Neben den Mitgliedern nach Satz 1 und 2 können fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ihre Tätigkeit im Verein beschränkt sich auf die Förderung des Vereinszwecks; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, das die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich verlangt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die in § 5 Satz 1 und 2 genannten Mitglieder.

§ 10

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, einer jeweils vom Vorstand zu bestimmenden Zahl von Beisitzern und einem Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Dem Geschäftsführer kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung gewähren.

§ 12

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Kuratorium zugewiesen sind. Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vertreten gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verein nach außen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Geschäftsführer erledigt.; er vertritt insoweit allein den Verein nach außen. Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Heimleiter sowie drei für jeweils ein Jahr von den Heimbewohnern zu wählenden Mitgliedern. Je ein Mitglied des Kuratoriums soll dem Lehrkörper der Universität und der Technischen Universität in München angehören.

§ 14

Das Kuratorium leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie sich unmittelbar und ausschließlich auf den Betrieb des Studentenwohnheims beziehen. Auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt der Vorstand den Heimleiter und regelt dessen Anstellungsverhältnis. Der § 12 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Das Kuratorium hat einen beschließenden Ausschuss, der sich aus dem Geschäftsführer, dem Heimleiter und einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vereinsmitglied sowie aus den drei von den Heimbewohnern gewählten Kuratoriumsmitgliedern zusammensetzt. Der Ausschuss beschließt über den Haushalt und die Mietpreisgestaltung sowie in den ihm sonst noch vom Kuratorium zugewiesenen Angelegenheiten. Die Einberufung und Leitung des Ausschusses obliegt dem Geschäftsführer. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden einstimmig gefasst. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet das Kuratorium. Der Haushaltsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kuratorium.

§ 15

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit:



Thomas Knappstein
Geschäftsführer